



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

**500-53.0064/16/4.4.1
16. Dezember 2016**

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Änderungsmaßnahmen an der Rohöldestillation A8
Absenkung Naphthasiedeende**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz	6
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
VI. Kostenentscheidung.....	11
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	12
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	13
Anhang II Zitierte Vorschriften	15

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 712, 56, 369), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind folgenden Änderungen innerhalb der Rohöldestillation A8:

- Integration eines weiteren Wärmetauscherpaars EA-961C/D in die Vorwärmkette Rohöl vor EA-961A/B, um die Kondensation der Overhead-Dämpfe energetisch zu optimieren.

- Errichtung einer WHG-konformen Auffangfläche unter den Wärmetauscher EA-961 C/D
- Errichtung eines Koaleszer-Systems als zweite Entwässerungsstufe nach Rückflussbehälter FA-904. Das System besteht aus dem Koaleszerbehälter FA-920, sowie den Filtern ZB-941+R und ZB-942+R.
- Einbindung eines Wasserkühlers EA-930 nach ED-905, um die ausreichende Abkühlung der gesteigerten Kerosinmenge zu gewährleisten.
- Umbau / Erweiterung der Naphthaförderpumpen GA-913+R
- Austausch / Erweiterung der Wasserpumpen GA-917+R sowie des nachgeschalteten Filtersystems ZB-906+R
- Errichtung einer WHG-konformen Auffangfläche unter ZB-906+R
- Austausch / Erweiterung der OZR-Pumpen GA-905+R (oberer Zirkulationsrücklauf)
- Austausch / Erweiterung der Kerosinpumpen GA-912+R
- Umbau der Kopfdämpfeleitung der Kolonne DA-901
- Betrieb der neu errichteten Schalthauserweiterung
- Installation Wassereindüsung im Overhead-Dampfsystem
- Betrieb des oben aufgeführten neuen Anlagenequipments

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Der Sicherheitsbericht "Rohöldestillation A8" ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.2 Die detaillierte Festlegung und exakte Dimensionierung der unter Punkt 8 der schalltechnischen Prognose der Müller-BBM GmbH genannten Maßnahmen, hat im Rahmen der späteren Detailplanung durch einen schalltechnisch erfahrenden Fachmann zu erfolgen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.
- III.3.3 Beim Austausch und der Neuinstallation von Pumpen für kohlenwasserstoffhaltige Stoffe, sind die unter Punkt 5.2.6.1 der TA-Luft genannten Anforderungen einzuhalten.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Vor Inbetriebnahme ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen. Der Bericht ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, in einfacher Ausführung und der Bezirksregierung Münster in elektronischer Form sowie in 3-facher Ausführung in Papier vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- III.6.2 Es ist ein Konzept zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der relevanten Stoffe, gefährlichen Stoffe anzufertigen. Die Überwachung hat für den Boden alle zehn und für das Grundwasser alle fünf Jahre zu erfolgen.
- III.6.3 Die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes von Boden und Grundwasser geplanten Grundwassermessstellen sind so zu positionieren, dass An- und Abstrom des Grundwassers erfasst werden.

- III.6.4 Die Bodenuntersuchungen sind vor Beginn der Fundamentarbeiten auszuführen. Sollten Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren. U.U. sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.
- III.6.5 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zuzuleiten.
- III.6.6 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, ist über den Beginn der gutachterlichen Tätigkeit zu informieren.
- III.6.7 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Erdaushub ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, zu informieren.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, die an Gefahrenbereiche grenzen oder bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen, dass sie in die Gefahrenbereiche gelangen oder dass sie durch herabfallende Gegenstände verletzt werden.
- III.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen
- III.7.3 Die geänderte Anlagentechnik ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten, unter Angabe des Az.: G 153/16 Mü, unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.
- III.7.4 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV- zu berücksichtigen.

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbe-

dürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Bezüglich der Ausrüstung und der Messung der diffusen Quellen im Sinne der TA-Luft (Punkt 5.2.6) ist die Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Münster vom 15.12.2009 "Umsetzung der TA Luft 2002, Diffuse Quellen in den Werken Gelsenkirchen Scholven und Horst und im Tanklager Bottrop", auch für das neue Equipment, zu beachten.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 11.07.2016 (Eingang am 21.07.2016) legten Sie mir den Änderungsantrag der Rohöldestillation A8 (Bau 1521) am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und untere Bodenschutzbehörde)

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 51 (Natur - und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Abfälle:

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen an der Abfallsituation.

Emissionen:

Es werden keine zusätzlichen Emissionsquellen errichtet. Die Gesamtemissionen aus gefassten Quellen erhöhen sich nicht. Die geplanten diffusen Quellen werden entsprechend der TA-Luft, Kapitel 5.2.6 ausgerüstet. Bezüglich der Pumpen wurde hierzu eine Auflage aufgenommen.

Alle Stoffe werden in geschlossenen Systemen gehandhabt. Somit ist mit Emissionen von geruchsintensiven Stoffen nicht zu rechnen.

Lärm und Erschütterungen:

Dem Antrag liegt eine Immissionsprognose bezüglich der Lärmimmissionen bei. Mit Durchführung der in der Prognose vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Lärmbelastung in der Nachbarschaft nicht erhöht. Es wurden entsprechende Auflagen formuliert.

Erschütterungen gehen von der Anlage nicht aus.

Abwasser:

An der Abwassersituation ändert sich nichts.

Wasser gefährdende Stoffe:

In der Anlage wird mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten umgegangen. Die neuen Anlagenteile werden auf neuen dichten und beständigen Flächen errichtet. Die Anforderungen der VAWs werden eingehalten. Eine Veränderung des Gefahrenpotenzials für das Grundwasser ergibt sich durch die Änderung nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB) von Boden und Grundwasser:

Es ist ein AZB erforderlich. Das Untersuchungskonzept ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Bodenschutzbehörden haben das Konzept geprüft und entsprechende Auflagen hinsichtlich des AZB und darüber hinaus für die Überwachung von Boden und Grundwasser formuliert. Die Auflagen wurden im Bescheid aufgenommen.

Altlasten

Der Standort für die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich der registrierten Altlast 21.010 Chemische Industrie Scholven. Die Arbeiten zur Errichtung der beantragten

Anlage finden im Bereich einer bekannten Untergrundverunreinigung statt. Es wurden daher von der Stadt Gelsenkirchen entsprechende Nebenbestimmungen formuliert und in den Bescheid aufgenommen.

Störfallrecht:

Dem Genehmigungsantrag ist ein Teilsicherheitsbericht beigelegt. In diesem sind die beantragten Maßnahmen abgehandelt. Belange des Explosionsschutzes und der Anlagensicherheit, eine HAZOP-Studie und Aussagen zum sicheren Betrieb der Anlage sind darin weiterhin enthalten.

Aus störfallrechtlicher Sicht besteht von Amtswegen nur das Erfordernis der Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes nach Inbetriebnahme. Hierzu wurde eine Auflage in dem Bescheid aufgenommen. Weitere Nebenbestimmungen ergeben sich nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden - UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 11.11.2016 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 11.707.101,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (- 500.000)$	36.371,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$36.371,00 \text{ €} - 30 \% =$ 25.459,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.



Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen -

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt | 44,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 525,79 € |

Somit werden als Gebühr festgesetzt **26.329,29 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **26.329,29 €** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Baal-Gösling

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0064/16/4.4.1

Ordner 1 von 2

0	- Anschreiben vom 11.07.2016	2 Blatt
	- Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Griff 1	- BlmSchG-Formulare 1 bis 8	25 Blatt
	- Rohrleitungsliste	7 Blatt
Griff 2.1	Bauantragsunterlagen	7 Blatt
Griff 2.2	Brandschutzkonzept vom 07.07.2016 (mit Anlagen)	31 Blatt
Griff 2.3	- Auszug Topographische Karte	1 Blatt
	- Auszug Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
	- Auszug aus der Flurkarte	1 Blatt
	- Lageplan Projektmaßnahme A8, Gesamtübersicht	1 Blatt
	- Aufstellungsplan Wärmetauscher	1 Blatt
	- Aufstellungsplan Bedienbühne	1 Blatt
	- Aufstellungsplan Koaleszersystem	1 Blatt
	- Aufstellungsplan Kerosin- Endkühler	1 Blatt
	- Übersichtsplan	1 Blatt
	- 3D- Bilder	4 Blatt
Griff 2.4	Angaben zur Kostenermittlung	1 Blatt
Griff 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	31 Blatt
Griff 4	Hinweis zu den Anhängen	1 Blatt
Griff 4.1	Werkslageplan und Topographische Karte	2 Blatt
Griff 4.2	Hinweis Auszug aus der DGK 5 (1:5.000)	1 Blatt
Griff 4.3	Hinweis Auszug aus der Flurkarte	1 Blatt
Griff 4.4	Aufstellungsplan	1 Blatt
Griff 4.5	Fließbilder	5 Blatt

Ordner 2 von 2

Griff 4.6	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Philmplus	10 Blatt
	- Slopöl	13 Blatt



	- Crude Oil	12 Blatt
	- Kerosine	105 Blatt
	- Trimethylamin	10 Blatt
	- Philmplus	11 Blatt
	- Naphtha	29 Blatt
Griff 4.7	Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
Griff 4.8	- Zertifikat DIN EN 14001	2 Blatt
	- Protokoll FFH	2 Blatt
	- Artenschutzprüfung	10 Blatt
	- Protokoll Artenschutzprüfung	2 Blatt
	- Vorprüfung Ausgangszustandsbericht	19 Blatt
	- Sicherheitsdatenblätter	190 Blatt
	- Lageplan Projektmaßnahme A8, Gesamtübersicht	1 Blatt
	- Ausgangszustandsbericht Untersuchungskonzept	23 Blatt
	- Geräuschemissions- und Immissionsprognose von Müller-BBM Bericht Nr.: M127033/02	25 Blatt
	Sicherheitsbericht	2 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0064/16/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)